



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

EINGEGANGEN

10. OKT. 2014

RECHTSANWALT  
MARTIN GRÜNINGER

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Martin Grüninger,  
Gaisburgstr. 27, 70182 Stuttgart, Az: mg-14/30007

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags,  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch den Richter Dr. Nusser als Einzelrichter

am 08. Oktober 2014

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (A 8 K 344/14) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.01.2014 wird angeordnet.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bewilligt und RA Grüninger (Stuttgart) beigeordnet (§ 166 VwGO, §§ 114, 115, 119, 120, 121 ZPO).

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### GRÜNDE

Der Antrag des Antragstellers, eines am 15.03.1985 geborenen syrischen Staatsangehörigen,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage (A 8 K 344/14) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.01.2014 anzuordnen,

mit dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Unzulässigkeit des Asylantrags des Antragstellers feststellte (Nr. 1) und seine Abschiebung nach Malta anordnete (Nr. 2), hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist statthaft gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Satz 1 AsylVfG. Auch wurde er innerhalb der Frist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG gestellt.

Der Antrag ist auch begründet. Das Interesse des Antragstellers, vom Vollzug des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.01.2014 verschont zu bleiben, kommt Vorrang gegenüber dem Interesse der Antragsgegnerin zu, diesen Bescheid zu vollziehen. Nach der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung ist davon auszugehen, dass die gegen den genannten Bescheid erhobene Klage - A 8 K 344/14 - Erfolg haben wird.

Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Maßgebend für die Zuständigkeit sind hier die Vorschriften der Verordnung (EG) 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 (ABl. L 50 vom 25.02.2003 - Dublin-II-Verordnung), die hier angesichts des im Jahr 2013 gestellten Asylantrags noch anwendbar sind (vgl. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013, ABl. L 180/31 vom 29.06.2013 - Dublin-III-Verordnung). Nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 der Dublin-II-Verordnung prüfen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeden Asylantrag, den ein Dritt-

staatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt. Nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 der Dublin-II-Verordnung wird der Antrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III dieser Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird. Nach diesen Kriterien ist, sofern sich aus den Kriterien der Art. 6 bis 12 der Dublin-II-Verordnung nichts anderes ergibt, der erste Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig (Art. 13 der Dublin-II-Verordnung). Der zuständige Mitgliedstaat ist gehalten, einen Asylbewerber, der sich während der Prüfung seines Antrags unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, nach Maßgabe des Art. 20 Dublin-II-Verordnung wieder aufzunehmen (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. c) der Dublin-II-Verordnung).

Ausgehend von diesen Grundsätzen dürfte Malta für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers grundsätzlich zuständig sein, weil der Antragsteller dort - nach Einreise über den Seeweg - einen Asylantrag gestellt haben dürfte. Es dürften hier jedoch Umstände vorliegen, die die Zuständigkeit Maltas für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers in Durchbrechung des Systems der Bestimmungen der Dublin-Verordnungen entfallen lassen.

Dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem liegt die Vermutung zugrunde, dass jeder Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83/389 vom 30.03.2010), des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (BGBl. II 1953, S. 559) sowie der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. II 1952, S. 685, ber. S. 953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2010 (BGBl. II S. 1198)) behandelt wird. Es gilt daher die Vermutung, dass Asylbewerbern in jedem Mitgliedsstaat eine Behandlung entsprechend den Erfordernissen der Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - und der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - zukommt. Die diesem „Prinzip des gegenseitigen Vertrauens“ (EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C- 411/10 u. C-493/10 -, juris; EuGH, Urt. v. 14.11.2013 - C-4/11 -, juris) bzw. dem „Konzept der normativen Vergewisserung“ (BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 - 2 BvR 1938/93 u. 2315/93 -, juris) zugrunde liegende Vermutung ist jedoch dann als widerlegt zu betrachten, wenn den Mitgliedstaaten „nicht unbekannt sein kann“, also ernsthaft zu befürchten ist, dass die

systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EuGrCh ausgesetzt zu werden (EuGH, Urt. v. 21.12.2011, a.a.O.; EuGH, Urt. v. 14.11.2013, a.a.O.). In einem solchen Fall ist die Prüfung anhand der Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung fortzuführen, um festzustellen, ob anhand der weiteren Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrages zuständig bestimmt werden kann; ist dies nicht der Fall oder ist zu befürchten, dass durch ein unangemessen langes Verfahren eine Situation, in der Grundrechte des Asylbewerbers verletzt werden, verschlimmert wird, muss der angegangene Mitgliedstaat den Asylantrag selbst prüfen (EuGH, Urt. v. 21.12.2011, a.a.O.; EuGH, Urt. v. 14.11.2013, a.a.O.).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ist es wahrscheinlich, dass das maltesische Asylverfahren europarechtlichen Vorgaben grundsätzlich nicht genügt und dem Antragsteller deshalb ernsthaft Gefahren im Sinne von Art. 4 EuGrCh drohen.

Hinsichtlich der Inhaftierung von Asylbewerbern sind in der Art. 8 bis 11 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie, ABl. L 180 S. 96) Mindeststandards festgelegt. Haft darf danach nicht allein deswegen angeordnet werden, weil der Betroffene einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes gestellt hat, sondern nur in Ausnahmefällen, insbesondere zur Überprüfung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit, bei Fluchtgefahr im Falle notwendiger Beweissicherung, zur Prüfung des Einreiserechts, zur Durch- oder Fortführung eines Abschiebeverfahrens, wenn die Gefahr der Verzögerung oder der Vereitelung durch den Betroffenen besteht und bei Gefahr für die nationale Sicherheit und Ordnung (Art. 8 Abs. 3, vgl. auch Art. 31 Abs. 2 Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 5 EMRK). Die Inhaftierung darf nur für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange, wie die Gründe gemäß Art. 8 Abs. 3 bestehen, angeordnet werden (Art. 9 Abs. 1 S. 1). Die Haftanordnung ist zu begründen (Art. 9 Abs. 2); bei einer Anordnung durch eine Verwaltungsbehörde ist eine zügige Über-

prüfung durch ein Gericht herbeizuführen (Art. 9 Abs. 3). In diesem Fall soll dem Betroffenen unentgeltlicher Rechtsbeistand zur Verfügung stehen (Art. 9 Abs. 6). Auch im Übrigen ist eine turnusmäßige Haftüberprüfung von Amts wegen vorzusehen (Art. 9 Abs. 5). Die Schutzsuchenden sind in speziellen Hafteinrichtungen unterzubringen, auf jeden Fall aber getrennt von gewöhnlichen Strafgefangenen (Art. 10 Abs. 1). Sie haben ein Recht auf Zugang zu frischer Luft (Art. 10 Abs. 2) sowie auf Besuch durch Mitarbeiter des UNHCR, Rechtsbeiständen, Beratern und Familienangehörigen (Art. 10 Abs. 3 u. 4). Die Inhaftierung von besonders schutzbedürftigen Personen ist nur im Ausnahmefall und unter weiteren sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig (Art. 11).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln genügt das in Malta durchgeführte Asylverfahren gegen die geschilderten europarechtlichen Standards nicht nur im Einzelfall. So wird zur Haftpraxis berichtet, dass alle Flüchtlinge routinemäßig in sog. Detention Centers inhaftiert würden (AIDA, Asylum Information Database, „National Country Report Malta“ vom Dezember 2013; UNHCR „UNHCR’s Position on the Detention of Asylum-seekers in Malta“ vom 18.09.2013; Jesuits Refugee Service Europe (JRS), „Protection Interrupted, National Report Malta“ vom Juni 2013; UNHCR, „Universal Periodic Review Malta“ vom März 2013; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Malta: Aktuelle Situation für Verletzte, September 2010). Auch wenn zur Begründung an die illegale Einreise angeknüpft werde, so seien davon faktisch alle Schutzsuchenden betroffen. Auf besondere Schutzbedürftigkeit werde nur geachtet, wenn und soweit diese offensichtlich sei. Im Übrigen müsse diese in einem besonderen Verfahren festgestellt werden, was - je nach Offensichtlichkeit - mehr oder weniger lange dauern könne. Die Zustände in den Detention Centers hätten sich in den letzten Jahren zwar (teilweise) verbessert. In vielen Bereichen sei die Versorgung der Grundbedürfnisse jedoch noch lückenhaft und vor allem bei der immer wieder vorkommenden Überbelegung inakzeptabel (vgl. auch Aden Ahmed gegen Malta, Entscheidung des EGMR vom 23. Juli 2013, Nr. 55352/12, HUDOC). Insbesondere sei der Zugang zu medizinischer Versorgung absolut ungenügend (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Malta: Aktuelle Situation für Verletzte, September 2010). Auch sei keine effektive Möglichkeit gegeben, eine Haftüberprüfung zu erreichen (UNHCR „UNHCR’s Position on the Detention of Asylum-seekers in Malta“ vom 18.09.2013). Das einschlägige Migrationsgesetz enthalte auch keine Bestimmung zur maximalen

Haftdauer. Die Freilassung von Asylbewerbern erfolge in der Regel auf Grundlage einer Verwaltungsbestimmung nach einem Jahr, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht über den Asylantrag entschieden worden sei. Die Unterbringung erfolge dann in sog. Open Detention Centers. Die Zustände dort werden ebenfalls als prekär beschrieben (vgl. im Einzelnen Schweizerische Flüchtlingshilfe, Malta: Aktuelle Situation für Verletzte, September 2010). Inhaftierung von unbestimmter Dauer des anschließenden Verfahrens treffe grundsätzlich auch Dublin-Rückkehrer, weil sie entweder in den Stand vor ihrer Ausreise - also in aller Regel als illegal Eingereiste - versetzt würden oder sogar wegen Flucht aus der Haft in Malta wegen illegaler Ausreise zur Straftat verurteilt würden (so z.B. im Fall Aden Ahmed gegen Malta, Entscheidung des EGMR vom 23. Juli 2013, Nr. 55352/12, HUDOC). Zusätzlich würde die Situation von Dublin-Rückkehrern dadurch erschwert, dass der monatliche Unterstützungsbeitrag von regulär ca. 130 EUR auf ca. 80 EUR gekürzt werde, womit sich eine Person maximal „so gerade ernähren“ könne (Auskunft der Deutschen Botschaft Valletta vom 02.02.2012). Dies wiege umso schwerer, weil Asylsuchende die Kosten für die Inanspruchnahme von medizinischen Dienstleistungen und Medikamenten - so solche überhaupt erhältlich seien - teilweise selbst tragen müssten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Malta: Aktuelle Situation für Verletzte, September 2010).

Es erscheint vor diesem Hintergrund hinreichend sicher, dass dem Antragsteller infolge der geschilderten Bedingungen auch tatsächlich unmenschliche und erniedrigende Behandlungen drohen. Schon ganz allgemein stellt sich die Inhaftierung von Asylantragstellern und Dublin-Rückkehrern, die Haftbedingungen, die unbestimmte Befristung der Inhaftierung und auch das Fehlen effektiven Rechtsschutzes als in hohem Maße problematisch dar. Jedenfalls aber in einem Fall wie dem vorliegenden ist das Maß des gerade noch Hinnehmbaren überschritten. Mit Blick auf die dargetagene psychische Erkrankung, die auf traumatisierenden Fluchterlebnissen beruht, und deren dringender Behandlungsbedürftigkeit, können dem Antragsteller die allgemeinen Bedingungen während der sicher zu erwartenden Inhaftierung, insbesondere die Verpflegungssituation und die geringe medizinische Versorgung, nicht zugemutet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Nusser



Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den 08.10.14  
Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts

  
Brau  
der Oberverwaltungsstelle